Linklaters

Steuern Kompakt

07.12.12

Highlights:

Bundesfinanzministerium legt **AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz** vor.

Auf dieser Grundlage haben wir **Lesefassungen** zum Investmentsteuergesetz erstellt.

BFH, Urteile vom 20.09.12, IV R 36/10 und IV R 29/10 – Nach den Urteilen ist die Begrenzung der Verlustverrechnung (sog. Mindestbesteuerung) bei der Gewerbesteuer verfassungsgemäß. Der IV. Senat schließt sich damit der Auffassung des I. Senats in dem letzte Woche veröffentlichten Urteil vom 22.08.11 – I R 9/11 an. Nach Auffassung des IV. Senats ist für die Verfassungsgemäßheit von Bedeutung, dass bei der Gewerbesteuer ohnehin systembedingt kein umfassender Verlustausgleich möglich sei und in besonderen Härtefällen Billigkeitsmaßnahmen möglich seinen. Er hat offen gelassen, welche Fälle für Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen. Im entschiedenen Fall (IV R 29/10) hat er keine Unbilligkeit erkannt: Die Klägerin habe durch den von ihr angeregten Darlehensverzicht „selbst die Ursache für das Eintreten der Mindestbesteuerung gesetzt, obwohl sie die Besteuerungsfolgen kennen musste."

EU-Kommission initiiert Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung.

Inhalt

EuGH / BFH / Finanzgericht

BMF - BMJ

Gesetzesvorhaben

EU - Ausland / Sonstiges

Als zusätzlichen Service halten wir für Sie Lesefassungen von Gesetzen mit steuerlichem Bezug bereit.

Auch Gesetzesmaterialien zu relevanten Steuergesetzen finden Sie auf unserer Internetseite.

EuGH

Urteil vom 06.12.12 "BONIK" (C-285/11): Steuerrecht

Vorabentscheidungsersuchen – Administrativen sad - Varna – Auslegung der Art. 14, 62, 63, 167, 168 und 178 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) – Formalitäten der Mitgliedstaaten im Bereich des Vorsteuerabzugs – Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Formen der Steuerhinterziehung oder -umgehung – Versagung des Vorsteuerabzugs bei einem Steuerpflichtigen, der Empfänger von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist, mit der Begründung, dass es keine Beweise für tatsächliche Lieferungen zwischen den vorangehenden Lieferern gebe, obwohl Beweise für die Bewirkung der Lieferungen des unmittelbaren Lieferers an den Steuerpflichtigen vorliegen.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Dritte Kammer) **für Recht erkannt**:

Die Art. 2, 9, 14, 62, 63, 167, 168 und 178 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es verwehren, einem Steuerpflichtigen unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen das Recht, die Mehrwertsteuer auf eine Lieferung von Gegenständen als **Vorsteuer abzuziehen**, mit der Begründung zu versagen, diese Lieferung werde angesichts von **Hinterziehungen** oder Unregelmäßigkeiten auf ihr vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufen als nicht tatsächlich bewirkt betrachtet, ohne dass aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieser Steuerpflichtige wusste oder wissen musste, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine auf einer vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

back to top

BFH

Am 05.12.12 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (V-Entscheidungen):

Urteil vom 20.09.12 (IV R 36/10) und Urteil vom 20.09.12 (IV R 29/10)

> Urteil vom 20.09.12 (IV R 36/10)

Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung verfassungsgemäß - Zuordnung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Anlagevermögen zählenden Flugzeugs zum gewerbesteuerbaren (laufenden) Gewinn.

Die Beschränkung der Verrechnung von vortragsfähigen Gewerbeverlusten durch Einführung einer jährlichen Höchstgrenze mit Wirkung ab 2004 ist mit dem GG vereinbar. Das gilt auch, soweit es wegen der Begrenzung zu einem endgültig nicht mehr verrechenbaren Verlust kommt.

> Urteil vom 20.09.12 (IV R 29/10)

Keine Unbilligkeit der **Mindestbesteuerung**, wenn Gewerbesteuermessbetrag auf vom Steuerpflichtigen veranlasstem **Forderungsverzicht** beruht - Billigkeitsmaßnahme als flankierende Maßnahme zur Typisierung.

1. Hält der Steuerpflichtige eine ihn nachteilig treffende Norm im Hinblick auf die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers für verfassungsgemäß, sieht er die Besteuerung aber in seinem Einzelfall als unbillig an, weil er von der Typisierung unverhältnismäßig betroffen wird, kann er ohne vorherige Anfechtung der Steuerfestsetzung eine Billigkeitsmaßnahme beantragen.

2. Die Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags kann ungeachtet der Mindestbesteuerung nach § 10a Sätze 1 und 2 GewStG nicht unbillig sein, wenn der

Gewerbeertrag allein daraus resultiert, dass der Steuerpflichtige zur Vermeidung der Insolvenz einen Gläubiger zum Erlass seiner Forderung gedrängt hat.

> PM vom 05.12.12 < back >

Urteil vom 18.09.12 (VIII R 45/09)

Keine Verlustverrechnungsbeschränkungen für **private Veräußerungsgeschäfte** auf der Ebene der **Investmentfonds** unter Geltung des AuslInvestmG.

Die in § 17 AuslInvestmG enthaltene Verweisung auf private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) dient allein der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge, führt aber nicht zur Anwendung der Regelungen über die Verlustverrechnungsbeschränkungen auf der Ebene des Investmentfonds.

Urteil vom 29.05.12 (VIII R 16/10)

Keine Steuerbarkeit von **Zinsen** aus Sparanteilen aus Beiträgen für **vor dem 01.01.74 abgeschlossene Lebensversicherungen**.

Urteil vom 21.08.12 (VIII R 11/11)

Keine Entnahme betrieblicher und in Vorjahren zu mehr als 10 % genutzter **PKW** durch **Absenkung der betrieblichen Nutzung** unter 10 % - Grundsatz der Abschnittsbesteuerung - Gewillkürtes Betriebsvermögen - Kein Vertrauenstatbestand durch Nichtbeanstandung einer steuerrechtlich fehlerhaften Handhabung in Vorjahren.

Auswahl der nicht zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (NV-Entscheidungen):

Urteil vom 12.07.12 (IV R 12/11)

Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.07.12 IV R 39/09 - **Ermittlung** des **Veräußerungsgewinns** eines **nach einem Formwechsel entstandenen Mitunternehmeranteils** eines zuvor **nicht wesentlich Beteiligten Gesellschafters**.

Beschluss vom 08.11.12 (VI R 25/12)

Versäumung der Revisionsbegründungsfrist – hier: durch das Finanzamt.

Urteil vom 11.07.12 (XI R 17/09)

Zur **Zuordnung** eines **gemischt genutzten Gebäudes** zum Unternehmen und zur beabsichtigten steuerpflichtigen Nutzung des Gebäudes - **Änderung eines Steuerbescheids** während des **Revisionsverfahrens**.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

Finanzgericht

Neu veröffentlichte Entscheidungen des FG Saarland

hier finden Sie u.a.

Urteil vom 01.06.2012, 1 K 1533/10

Abgabenordnung; Einkommensteuer; **ungeklärte Einnahmen durch Überweisungen** seitens einer GmbH als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (§ 90 Abs1 AO; § 8 Abs. 3 KStG; § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG; § 3 Nr. 40 EStG)

1. Ein ungeklärter Geldzuwachs im Privatvermögen oder eine ungeklärte Einlage in das Betriebsvermögen rechtfertigen auch bei einer formell ordnungsmäßigen Buchführung die Annahme, dass höhere Betriebseinnahmen erzielt und höhere Privatentnahmen getätigt als gebucht wurden.

2. Einzahlungen auf betriebliche Bankkonten aus dem Privatvermögen, die als Einlagen verbucht werden, führen zu einer verstärkten Mitwirkungs-pflicht des Steuerpflichtigen, weil dieser durch die Mittelzuführung selbst eine Verbindung zwischen seinem Privat- und Betriebsvermögen herstellt. Entsprechendes gilt für Zahlungen, die der Steuerpflichtige von einem betrieblichen Konto auf verschiedene private Konten des Klägers überweist.

Beschluss vom 30.08.2012, 1 V 1116/12

Umsatzsteuer; Zur Frage des **Entgelts von dritter Seite** bei unberechneter Weitergabe von Handys vom Mobilfunkvermittler an Telefonkunden (§ 10 Abs. 1 S. 2, 3, Abs. 4 Nr. 1, § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3, S. 2 UStG)

Ein Entgelt von Dritter Seite im Rahmen eines Leistungsaustausches kann auch darin bestehen, dass ein Mobilfunkanbieter einem Vermittler eine Provision auch dafür zahlt, dass der Vermittler im eigenen Namen Handys und andere Elektrogeräte an Mobilfunkkunden unberechnet abgibt, wenn eine solche Abgabe vom Mobilfunkanbieter vorgeschrieben oder marktüblich ist. Insoweit bestehen ernstliche Zweifel an der Qualifikation der unberechneten Handy-Abgabe als unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b UStG.

(Quelle: FG Saarland, www.fgds.saarland.de und Saarland – Gerichtsentscheidungen, http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frameset.py)

Aktuelle Entscheidungen des FG Köln (Freigabedatum: 03.12.12)

hier finden Sie u.a.

Beschluss vom 04.10.12, 13 V 2252/12

Aussetzungsbeschluss im Einspruchsverfahren begrenzt die **Zulässigkeit** eines **erneuten Aussetzungsantrags im Klageverfahren** nach § 69 Absatz 6 Finanzgerichtsordnung.

Urteil vom 16.10.12, 8 K 2753/08

Umsatzsteuerliche Behandlung der **innergemeinschaftlichen Güterbeförderung**; rückwirkende Berichtigung der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

- Revision zugelassen -

Urteil vom 02.05.07, 5 K 4125/06

Hinzuschätzung bei **ungeklärter Mittelherkunft**.

- Az. des BFH: III B 80/07 -

(Quelle: FG Köln, www.fg-koeln.nrw.de)

Aktuelle Entscheidungen des FG Münster (Freigabedatum: 03.12.12)

(Quelle: FG Köln, www.fg-muenster.nrw.de)

back to top

BMF - BMJ

BMF-Schreiben vom 05.12.12

Anwendung des **§ 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 2** Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Besteuerung von in Deutschland ansässigem **Flugpersonal britischer und irischer Fluggesellschaften** ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

BMF-Schreiben vom 30.11.12

Umsatzsteuer; **Leistungsort** bei Leistungen an einen Unternehmer für dessen nicht unternehmerischen Bereich.

BMF PM vom 03.12.12

Ausgeglichener Staatshaushalt bereits in diesem Jahr – Maastricht-Defizit sinkt auf null!.

BMF-Schreiben vom 03.12.12

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse; monatlich fortgeschriebene Gesamtübersicht für das Jahr 2012.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

BMJ PM vom 07.12.12

Grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung in Europa wird erleichtert.

back to top

Gesetzesvorhaben

AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM-StAnpG)

Das BMF hat den Verbänden am 04.12.12 einen **Referentenentwurf** für ein Gesetz zur Anpassung des InvStG und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vorgelegt. Die Verbände haben nun die Möglichkeit, zu dem Entwurf bis zum 03.01.13 Stellung zu nehmen. < back >

Wir haben **Lesefassungen** zum **Investmentsteuergesetz** i. d. F. des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes (Referentenentwurf vom 04.12.12) und des Jahressteuergesetzes 2013 (Beschlussfassung Bundestag vom 25.10.12) erstellt. < back >

Weitere Einzelheiten können Sie unserem **Tax Alert** in Deutsch und Englisch entnehmen.

Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz

Der Bundestag hat am 29.11.12 in 2./3. Lesung den Gesetzentwurf (17/11292, 17/11353) beschlossen (738/12 (Beschluss), zu Drs. 738/12). Der Bundesrat wird am 14.12.12 über den Gesetzentwurf beschließen (TO, TOP 16). Weitere Informationen können Sie der Pressemitteilung entnehmen.

back to top

EU - Ausland

Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung: Kommission zeigt Lösungsvorschläge auf

Die Europäische Kommission hat am 06.12.12 einen **Aktionsplan** für ein effektiveres Vorgehen der EU gegen dieses Problem vorgelegt.

Er enthält einen umfassenden Maßnahmenkatalog für sofortige und künftige Maßnahmen, um den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre Steuergrundlagen zu schützen und die Milliarden EUR an Steuern einzuziehen, die ihnen rechtmäßig zustehen. Die Kommission hat außerdem zwei Empfehlungen (Stand 06.12.12) angenommen, in denen die Mitgliedstaaten zu sofortigem und abgestimmtem Handeln bei bestimmten dringenden Problemen aufgefordert werden. Die erste **Empfehlung** (C(2012) 8805 final) betrifft **Steueroasen**, die zweite (C(2012) 8806 final) die **aggressive Steuerplanung**.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung (IP/12/1325), der Fragen-Antwortliste (MEMO/12/949) der Europäischen Kommission sowie der von der Kommission neu aufgesetzen Internetseite. < back >

Finanztransaktionssteuer

Mit Beschluss vom 29.11.12 hat der Wirtschafts- und Währungsausschuss des EU Parlaments die Beschlussempfehlung (A7-0396/2012) für das EU Parlament im Bezug auf die Einführung

einer Finanztransaktionssteuer (FTT) im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (vZ) angenommen. Es wird erwartet, dass das EU Parlament im Rahmen seines nächsten Sitzungstermins (10.12.12.) über diese Empfehlung beschließen wird. Folgt das Parlament dabei der Empfehlung seines Wirtschats- und Währungsausschusses, würde dies die notwendige Zustimmung des EU Parlaments zur Durchführung einer vZ zur Einführung einer FTT bedeuten. Ob eine vZ tatsächlich auf den Weg gebracht wird, wäre dann einzig von der Entscheidung des EU Rates abhängig, der die beantragenden Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit zur Durchführung der vZ ermächtigen müsste.

EU-Rat vom 04.12.12

EU-Ministerrat billigt Bericht zum Status Quo hinsichtlich des Richtlinienvorschlags zur **Energiebesteuerung** und weitere Berichte betreffend Steuerfragen sowie eine MwSt.-Abweichung für Polen. Einzelheiten können Sie der Pressemitteilung des Rates entnehmen (S. 14, 15, 21, 22).

Schweizerische Eidgenossenschaft vom 04.12.12

Schweiz und **USA** paraphieren **FATCA**-Abkommen.

OECD vom 05.12.12

Guatemala: commits to international **exchange of tax information**.

back to top

Sonstiges

Tagesordnung der 904. Sitzung des Bundesrats am 14.12.12

Der Bundesrat berät am 14.12.12 u. a. über:

> EuGH-Dividendenumsetzungsgesetz (TOP 10): 736/12

> StVereinfG 2013 (TOP 29): 684/12

> Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (TOP 66): 681/12

> Finanzmarktstabilisierungsgesetz (TOP 7): 700/12

> MicroBilG (TOP 16): 738/12, zu 738/12

BaFin Journal 12/12

Enthalten u.a.

> BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler: „Der Liikanen-Report verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz“

> Solvency-II-Konferenz: Das Ziel vor Augen

> FSB veröffentlicht aktualisierte G-SIB-Übersicht 2012

back to top

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2012.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an den Absender dieses Newsletters mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.